

# BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 311/67

## BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Eli G [REDACTED], K [REDACTED] M [REDACTED], Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h. c. [REDACTED],  
S [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,  
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,  
Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und  
der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf  
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision in dem Urteil des  
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle  
vom 2. Dezember 1966 wird auf Kosten des  
Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden  
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-  
fungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil  
mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe  
gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zuge-  
lassen werden darf.

Durch das angefochtene Urteil ist die auf Kapitalent-  
schädigung und Rente für einen Gesundheitsschaden zielende  
Klage abgewiesen worden, weil nach den vom Berufungsgericht  
getroffenen Feststellungen die Erwerbsfähigkeit des Klägers  
durch die bei ihm bestehendenverfolgungsbedingten Gesund-  
heitsschäden nicht um mindestens 25 v.H. gemindert worden  
ist. Auf Grund der eingeholten Sachverständigengutachten

- 3 -

hat das Berufungsgericht festgestellt, daß bei dem Kläger eine Spondylosis besteht, durch die seine Erwerbsfähigkeit um 10 v.H. gemindert ist, und ferner ein auf die Verfolgung zurückzuführender Bandscheibenvorfall durch den seine Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. gemindert ist. Die Spondylosis ist ein rein anlagebedingtes Leiden, das durch die Verfolgung nicht berührt worden ist.

Der Kläger vertritt in seiner sofortigen Beschwerde die Ansicht, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob es sich bei den beiden Leiden nicht um ein Leiden im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG handele. Denn wenn das zu bejahen sei, stehe ihm ein Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente zu.

Das Berufungsgericht ist sich dieser Frage wohl bewußt gewesen. Das beklagte Land hat bereits in seinem Schriftsatz vom 4. Januar 1965 (Bl. 164) die Ansicht vertreten, bei dem Kläger handele es sich um zwei verschiedene Leiden. Das durch die Verfolgung hervorgerufene habe die Erwerbsfähigkeit nur um 20 v.H. herabgesetzt. Auch das Landgericht ist sich der Erheblichkeit dieser jetzt vom Kläger herausgestellten Frage bewußt gewesen. Das ergibt sein Beschluß vom 18. Februar 1965 (Bl. 171 GA). Es hat daher ein Ergänzungsgutachten angefordert und dabei ausdrücklich auf die vom beklagten Land vertretene Ansicht verwiesen. Das ergibt der Beschluß vom 5. März 1965 (Bl. 179 GA). Aus dem darauf erstatteten Gutachten der Universitätsklinik M. ergibt sich, daß die Gutachter davon ausgegangen sind, daß bei dem Kläger mehrere Erkrankungen bestünden. Das ergeben die Ausführungen auf S. 3 des Gutachtens mit hinreichender Deutlichkeit (Bl. 182 GA).



Auf Grund dieser Gutachten konnte auch das Berufungsgericht davon ausgehen, daß der Bandscheibenvorfall und die Spondylosis zwei verschiedene Krankheiten seien. Diese im zweiten Gutachten erfolgte Würdigung wurde durch die dritte gutachtliche Äußerung der Universitätsklinik M. nicht in Frage gestellt.

Ob bei einem Verfolgten ein einziges Leiden, das verschiedene, seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden Symptome aufweist oder ob bei ihm mehrere, in ihrer Entstehung voneinander unabhängige Leiden bestehen, durch die seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wird, ist eine nach den Erkenntnissen der Ärztlichen Wissenschaft zu beantwortende Frage. Das Bundesentschädigungsgesetz und seine Durchführungsverordnungen enthalten keinen, von dem der Ärztlichen Wissenschaft abweichenden, rechtlichen Begriff des einheitlichen Leidens. Da sonach eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden war, ist die Revision mit Recht nicht zugelassen worden und die sofortige Beschwerde muß mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen